

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen ins oder aus dem Ausland sowie Durchfuhren durch Deutschland (oder auch benachbarte Staaten) sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA¹) und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) zwingend zu beachten.

Grundsätzlich wird in Art. 3 VVA unterschieden zwischen:

- a) der Verbringung sogenannter „grün gelisteter“ Abfälle zur Verwertung zu einer entsprechend genehmigten Abfallverwertungsanlage gemäß den Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA (Art. 3 Nr. 2 VVA);
- b) der Verbringung von Abfällen bis 25 kg zur Laboranalyse gemäß den Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA (Art. 3 Nr. 4 VVA);
- c) allen weiteren Verbringungen von Abfällen gemäß einer Notifizierung (Art. 3 Nr. 1 VVA).

Zu a): Verbringung „grün gelisteter“ Abfälle

Die unter *Punkt a)* genannten „grün gelisteten“ Abfälle umfassen die Einträge in Anhang III VVA sowie mit gewissen Einschränkungen auch die Einträge in den Anhängen IIIA und IIIB VVA.

Innerhalb der EU² können diese Abfälle unter der Voraussetzung, dass sie *keine gefährlichen Eigenschaften* gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufweisen, gemäß den Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA verbracht werden (bis zu einer Menge von 20 kg fallen diese Abfälle nicht unter die Allgemeinen Informationspflichten).

Eine Verbringung von Abfällen der Anhänge III und IIIA zur Verwertung in Staaten der OECD erfolgt wie bei einer Verbringung innerhalb der EU.

Eine Verbringung von Abfällen der Anhänge III und IIIA zur Verwertung in Staaten außerhalb der OECD ist gemäß den Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA prinzipiell möglich, wenn der Empfängerstaat das Basler Übereinkommen ratifiziert hat. Drittstaaten können aber hinsichtlich des Imports gewisser Abfälle auch eine *Notifizierung* verlangen oder ein grundsätzliches *Importverbot* erlassen. Die genauen Regelungen gehen aus der jeweils neuesten Fassung der Verordnung (EG) 1418/2007 hervor. Eine Zusammenfassung der Beschränkungen findet sich u. a. in der vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichten sogenannten „*Staatenliste*“ (siehe Seite 3).

Eine Verbringung von Abfällen des Anhangs IIIB zur Verwertung in Staaten außerhalb der EU² erfordert eine Notifizierung.

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß den Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA sollte neben einer korrekten Abfalleinstufung unter AVV³ und VVA insbesondere darauf geachtet werden, dass

1. der gemäß Artikel 18 Absatz 2 VVA zwischen der die Verbringung veranlassenden Person und dem Empfänger der Abfälle vorab abzuschließende Vertrag (siehe Seite 3) vorliegt und u. a. bei behördlichen Kontrollen zeitnah zur Einsicht vorgelegt werden kann; und
2. das gemäß Artikel 18 Absatz 1 VVA bei den einzelnen Verbringungen mitzuführende, sogenannte Anhang-VII-Dokument vollständig ausgefüllt und in Feld 12 unterzeichnet ist und insbesondere folgende Angaben enthalten sind:
 - 2.1 in Feld 1 als Veranlassende Person gemäß Artikel 18 Absatz 1 VVA eine „der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegende

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1013-20140526>

² sowie Island, Lichtenstein und Norwegen (EEA-Staaten)

³ AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung

Person“, also eine im Versandstaat ansässige oder (abfallrechtlich) registrierte (Rechts-)Person;

2.2 in Feld 2 gemäß Artikel 2 Nr. 14 VVA „die Person oder das Unternehmen, die bzw. das der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegt und zu der bzw. dem die Abfälle zur Verwertung [...] verbracht werden“;

2.3 in Feld 6 der tatsächliche Abfallerzeuger und

2.4 in Feld 7 die tatsächliche Verwertungsanlage, die über die entsprechenden Genehmigungen verfügen muss und in der die Abfälle ordnungsgemäß verwertet werden.

Der vorstehend unter Punkt 2. aufgeführte Abfallerzeuger und die Veranlassende Person müssen sich im Versandstaat, der Empfänger und die Verwertungsanlage im Empfängerstaat befinden. Entscheidend für die Angabe der Verwertungsanlage ist ein tatsächlich stattfindendes Verwertungsverfahren, wobei es sich sowohl um ein vorläufiges Verwertungsverfahren („R12“, „R13“) als auch um ein abschließendes Verwertungsverfahren („R1“ bis „R11“) handeln kann.

Eine Verbringung von Seecontainern in einen Exporthafen stellt prinzipiell keine Verbringung in eine Verwertungsanlage dar, da sich hier eine weitere Verschiffung anschließt.

Formelle Verbringungen an einen Händler ohne einen tatsächlichen Eingang beim Händler und/oder ohne Angabe einer tatsächlichen Verwertungsanlage sind nicht zulässig.

Zu b): Verbringung zur Laboranalyse

Die Verbringung von Abfällen unter Punkt b) beschränkt sich auf eine Menge von maximal 25 kg und gilt in dieser Form nur innerhalb der EU und der OECD. Weitere Informationen siehe unter Punkt a).

Zu c): Notifizierte Verbringungen

Die unter Punkt c) genannten Abfälle umfassen:

- alle zur Beseitigung vorgesehenen Abfälle (auch wenn es sich um „grün gelistete“ Abfälle handelt);
- alle in den Anhängen IV und IVA VVA aufgeführten Abfälle, unabhängig davon, ob sie einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden;

- alle nicht als Einzeleintrag in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV oder IVA VVA aufgeführten, sogenannten „nicht gelisteten“ Abfälle;

- wie vorstehend erläutert, die in der Verordnung (EG) 1418/2007 in Spalte b angegebenen Verbringungen „grün gelisteter“ Abfälle in gewisse Staaten außerhalb der OECD;

- alle Abfälle des Anhangs IIIB VVA zur Verwertung in Staaten außerhalb der EU².

Eine Verbringung **gefährlicher Abfälle** in Staaten außerhalb der EU, EFTA und OECD ist gänzlich verboten (Exportverbot), auch wenn für diese ein Eintrag als „grün gelisteter“ Abfall existiert.

Im Weiteren wird bzgl. der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Rahmen vorab zu erfolgender Notifizierungen auf die nachstehend aufgeführten Internetseiten verwiesen.

Weitere Informationen

Es ist darauf zu achten, dass alle an einer Abfallverbringung beteiligten (Rechts-)Personen über die nach jeweiliger nationaler Gesetzgebung erforderlichen gewerblichen und abfallrechtlichen Genehmigungen verfügen. Insbesondere sind in Deutschland erfolgende Abfalltransporte grundsätzlich mit einer A-Kennzeichnung durchzuführen und erfordern eine Anmeldung der Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler gemäß § 53 KrWG (nicht gefährliche Abfälle) bzw. eine Erlaubnis gemäß § 54 KrWG (gefährliche Abfälle) (siehe auch Seite 3 unter „eAEV“). Weiterhin sind auch entsprechende Bestimmungen der weiteren von einer Verbringung betroffenen Staaten zu berücksichtigen.

Kontakt bei der SAM:

Grün gelistete Verbringungen:

Ulrich Jeltsch, Telefon: 06131 98298-17,
E-Mail: ulrich.jeltsch@sam-rlp.de

Notifizierungen:

Petra Vidal, Telefon: 06131 98298-51
E-Mail: petra.vidal@sam-rlp.de

Felix Ursin, Telefon: 06131 98298-60,
E-Mail: felix.ursin@sam-rlp.de

oder: notifizierung@sam-rlp.de

Weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen befinden sich u. a. unter:

- **Website der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH:**
 - <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/>
 - Anhang-VII-Formular:
<https://sam-rlp.de/?wpdmdl=630>
- **eAEV – Elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren:**
 - Anzeige der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 53 KrWG und Beantragung einer Erlaubnis der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 54 KrWG
<https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>
- **UBA Umweltbundesamt:**
 - Staatenliste:
www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten, dann unter „Dokumente: Staatenliste“
 - VVA-Konsolidierte Abfalllisten:
www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallarten/einstufung-von-abfaellen, dann unter „Links/Dokumente: VVA-Konsolidierte Abfalllisten“
 - Genehmigungsbehörden (Deutschland):
www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/notifizierungsverfahren, dann unter „Links/Dokumente: Genehmigungsbehörden“
- **EU Waste Shipments (nur auf Englisch):**
 - <https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/>
 - Zuständige Behörden in den Mitgliedsstaaten:
https://environment.ec.europa.eu/system/files/2024-01/Competent_Authorities_EN_8_JAN_2024.pdf

(Stand der Links: 2/2025)